

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2008

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Keine

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

1. Urteile

1. Urteil [Na.](#) gegen Vereinigtes Königreich vom 17. Juli 2008 (Beschwerde Nr. 25904/07)

Art. 3 EMRK, Folterverbot

Hintergrund des Falles bildet die gegenüber dem tamilischen Beschwerdeführer verfügte Ausweisung in sein Heimatland. Der Beschwerdeführer hatte unter Berufung auf Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 3 EMRK geltend gemacht, er wäre bei einer Rückschaffung nach Sri Lanka einem realen Risiko von Misshandlungen ausgesetzt.

In seinem Urteil legt der Gerichtshof die Kriterien dar, die für die Einschätzung eines solchen Risikos relevant sind, nämlich die generelle Situation, welche Tamilen im Fall ihrer Rückkehr erwartet, sowie die besonderen Umstände des konkreten Falles. Auf dieser Grundlage kommt er zum Schluss, dass ernsthafte Gründe für die Annahme bestünden, der Beschwerdeführer sei für die srilankischen Behörden im Rahmen ihres Kampfes gegen die Tamil Tigers von Interesse. Verletzung von Art. 3 EMRK.

2. Urteil [Ahtinen](#) gegen Finnland vom 23. September 2008 (Beschwerde Nr. 48907/99)

Art. 6 Abs. 1 EMRK, Recht auf Zugang zu einem Gericht

Der Beschwerdeführer war während über 10 Jahren Pfarrer in einer evangelisch lutheranischen Pfarrei. In Strassburg machte er unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 EMRK unter anderem geltend, er sei ohne sein Einverständnis und ohne dass ihm die wahren Gründe dafür mitgeteilt worden wären, in eine andere Pfarrei versetzt worden.

Der Gerichtshof hält fest, dass die evangelisch lutheranische Kirche nach finnischem Recht einen autonomen verwaltungsrechtlichen Statut genieße und insbesondere selbständig über Fragen wie Auswahl der Pfarrer, die Dauer und den Ort ihrer Anstellung entscheiden könne. Indem er das Pfarrerramt für diese Kirche akzeptiert habe, habe sich der Beschwerdeführer auch deren Regeln unterworfen. Er könne daher keinen im nationalen Recht verankerten „Anspruch“ geltend machen, weshalb Art. 6 nicht anwendbar ist.

3. Urteil [Darren Omoregie und andere](#) gegen Norwegen vom 31. Juli 2008 (Beschwerde Nr. 265/07)

Art. 8 EMRK, Recht auf Anspruch des Privat- und Familienlebens

Die Beschwerdeführer, drei Mitglieder derselben Familie, sind der Vater, nigerianischer Staatsangehöriger, der nach seiner Einreise in Norwegen im Jahr 2001 um Asyl ersucht hatte, seine norwegische Frau und ihre gemeinsame norwegische Tochter. Hintergrund der Beschwerde ist die Ausweisung des Vaters nach Nigeria, nachdem sein Asylgesuch abgewiesen worden war. Unter Berufung auf Art. 8 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, die Ausweisung nach Nigeria sowie das gegen den Beschwerdeführer verhängte 5 jährige Aufenthaltsverbot verletzen die Konvention.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer von seinem sechsten Lebensmonat bis zum 22. Altersjahr in Nigeria gelebt, dort drei Brüder und dort studiert habe. Seine Beziehungen zu Norwegen seien demgegenüber vergleichsweise schwach. Der Beschwerdeführer und seine Frau hätten vom Anfang ihrer Beziehung an gewusst, dass die Aussicht, sich in Norwegen als Paar niederzulassen, ungewiss gewesen sei. Auch stünden den Beschwerdeführern keine unüberwindbaren Hindernisse im Weg, die ihnen den Aufbau eines gemeinsamen Familienlebens in Nigeria verunmöglichen oder die Mutter und Tochter daran hindern würden, den Beschwerdeführer in diesem Land zu besuchen. Das gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot habe sicherstellen sollen, dass die wirksame Umsetzung der Bestimmungen über die Einwanderungskontrolle nicht unterlaufen werden. Ausserdem habe für den Beschwerdeführer die Möglichkeit bestanden, bereits nach 2 Jahren die Wiedereinreise zu beantragen. Unter diesen Umständen verneint der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen, Sondervotum des schweizerischen und des russischen Richters).

4. Urteil [Soulas und andere](#) gegen Frankreich vom 10. Juli 2008 (Beschwerde Nr. 15948/03)

Art. 10 EMRK, Meinungsfreiheit

Der Fall betrifft die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Aufrufes zu Hass und Gewalt gegen die muslimische Gemeinschaft mit Herkunft aus den Maghreb- und Sub-Maghrebstaaten, im Gefolge der Veröffentlichung eines Buches mit dem Titel « *La colonisation de l'Europe* », Untertitel « *Discours vrai sur l'immigration et l'islam* ». Darin will der Autor „im Besonderen darlegen, was er zwischen der europäischen und der islamischen Zivilisation in einem bestimmten geographischen Umfeld für unvereinbar“ hält. Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführer geltend, die Verurteilung verletze die Meinungsfreiheit.

In seiner Begründung hebt der Gerichtshof unter anderem hervor, die nationalen Gerichte hätten die Verurteilung damit begründet, dass die Aussagen im Buch darauf abgezielt hätten, bei den Lesern ein Gefühl von Abwehr und Feindseligkeit hervorzurufen und sie von der vom Autor befürworteten Lösung eines „Krieges zur ethnischen Rückeroberung („*guerre de reconquête ethnique*“) zu überzeugen. Der Gerichtshof erachtet diese Motive als ausreichend und kommt deshalb zum Schluss, der Eingriff in die Meinungsfreiheit sei « in einer demokratischen Gesellschaft notwendig » gewesen (keine Verletzung von Art. 10 EMRK). Gleichzeitig hält er aber auch fest, die fraglichen Passagen des Buches seien nicht derart stossend gewesen, dass sich die Anwendung von Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs der Rechte) rechtfertigen würde.

5. Urteil [Orsus u.a.](#) gegen Kroatien vom 17. Juli 2008 (Beschwerde Nr°15766/03)

Art. 2 Zusatzprotokoll Nr.°1 EMRK, Recht auf Bildung; Artikel 6 Abs. 1 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren, Verfahrensdauer

Das Urteil betrifft die Einschulung der Beschwerdeführer, kroatische Roma, in besonderen, für sie reservierten Schulklassen. Die Beschwerdeführer beriefen sich auf Artikel 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und 6 Abs. 1 EMRK (Verfahrenserledigung innerhalb angemessener Frist) sowie auf Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK (Recht auf Bildung) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot). Sie machten geltend, ihre Zuteilung in Klassen, in denen nur Roma unterrichtet werden, habe ihren Anspruch verletzt, in einem multikulturellen Umfeld erzogen zu werden und habe ihnen in bildungsmässiger, psychologischer und emotionaler Hinsicht schweren Schaden zugefügt. Weiter rügten sie die übermässige Dauer des Verfahrens, mit welchem die Zivilgerichte ihre Vorbringen geprüft hatten.

Artikel 3 EMRK: Der Gerichtshof hält fest, nichts weise darauf hin, dass die Behörden mit der Einschulung der Beschwerdeführer in Klassen für Roma während einer bestimmten Periode der Primarschulzeit beabsichtigt hätten, die Kinder zu demütigen oder zu erniedrigen, oder dass sie dadurch ihre Menschenwürde verletzt hätten. Unzulässigkeit der Rüge (offensichtliche Unbegründetheit).

Artikel 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 EMRK: Der Gerichtshof führt aus, dass der Unterricht der Beschwerdeführer nicht minderer Qualität gewesen sei als der, den die anderen Schüler genossen hätten, und dass der Übertritt von Schülern von einer Klasse für Roma in eine andere Klasse in den betreffenden Schulen üblich gewesen sei. Ausserdem seien die Eltern der Beschwerdeführer nicht in ihrem Recht, das sie aus Art. 2 ableiten, behindert worden, ihre Kinder aufzuklären und zu beraten, ihnen gegenüber in ihrer natürlichen Funktion als Erzieher aufzutreten und sie in eine ihren eigenen religiösen und philosophischen Überzeugungen entsprechende Richtung zu orientieren. Der Gerichtshof kommt deshalb zum Schluss, das Recht der Beschwerdeführer auf Schulbildung gemäss Artikel 2 Protokoll Nr. 1 EMRK sei nicht verletzt worden.

Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK: Der Gerichtshof stellt fest, die Beschwerdeführer seien ursprünglich in Spezialklassen eingeschult worden, weil sie keine genügenden Kenntnisse der kroatischen Sprache gehabt hätten, und nicht wegen ihrer Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit. Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK.

Artikel 6 Abs. 1 EMRK: Das Verfahren, mit dem die Beschwerdeführer ihr Recht auf Bildung vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht hatten, dauerte über vier Jahre. In Anbetracht der Bedeutung der Streitsache für die Beschwerdeführer erachtet der Gerichtshof diese Dauer als übermässig und stellt eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK fest.

2. Entscheidungen

Entscheidung [A.J.](#) gegen Schweden vom 8. Juli 2008 (Beschwerde Nr.° 13508/07)

Art. 3 EMRK, Folter, Ausschaffung

Der Beschwerdeführer, marokkanischer Herkunft, machte geltend, seine Ausweisung von Schweden nach Marokko würde ihn der Gefahr einer durch Artikel 3 EMRK (Folterverbot)

verbotenen Behandlung aussetzen, weil die marokkanischen Behörden darüber informiert seien, dass er in Schweden als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit angesehen wurde, und deshalb davon ausgehen würden, er gehöre der *Polisario Front* an.

Der Gerichtshof hält einerseits fest, dass die Menschenrechtsslage in Marokko in den letzten Jahren stark verbessert worden und es, obwohl Folter und Misshandlungen nach wie vor vorkommen, nicht erwiesen sei, dass diese während Befragungen üblich seien. Andererseits habe der Beschwerdeführer nicht ausreichend dargelegt, dass er im Fall seiner Ausweisung einer konkreten und persönlichen Misshandlungsgefahr ausgesetzt wäre. Nichteintreten auf die Beschwerde (offensichtliche Unbegründetheit).